

Infoschreiben/Merkblatt

Spielapparate

Betrieb von Spielapparaten / Spielautomaten
Vermietung von Spielautomaten
Halten erlaubter Spiele

Betrieb von Spielapparaten / Spielautomaten

Das Vorarlberger Spielapparategesetz regelt die Aufstellung und den Betrieb von Spielapparaten. Spielapparate im Sinne dieses Gesetzes sind Vorrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind und gegen Entgelt betrieben werden. Spielapparate dürfen nur mit Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft aufgestellt oder betrieben werden.

Mit Nachstehendem Link gelangen Sie zur Webseite Spielapparate - Allgemeines der Vorarlberger Landesregierung: <https://vorarlberg.at/-/spielapparate>.

Dort können Sie die allgemeinen Informationen zum Vorarlberger Spielapparategesetz samt Aufstellungsantrag für Spielapparate entnehmen.

Vermietung von Spielautomaten

Das Vermieten von Spielapparaten, Spielautomaten und Musikautomaten ist ein freies Gewerbe nach der Gewerbeordnung (GewO). Gewerbebehörde ist die nach dem Standort des Betriebes zuständige Bezirkshauptmannschaft.

Durch die Gewerbeberechtigung erwirbt der Vermieter aufgrund des Wirtschaftskammergezeses die Mitgliedschaft in der Wirtschaftskammer.

Achtung! Die Gewerbeberechtigung für das Vermieten umfasst nicht das Recht zum Betrieb dieser Apparate.

Halten erlaubter Spiele

Das Halten erlaubter Spiele ist ebenfalls ein freies Anmeldegewerbe.

Mit dieser Gewerbeberechtigung können betrieben werden:

1. Über das Internet: erlaubte Online-Spiele, sofern sie z.B. nicht gegen das Glücksspielmonopol verstößen
2. Physisch: ebenfalls entsprechende Spiele (keine Spielapparate), wie Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspiele, Gesellschaftsspiele, Kartenspiele wie Schnapsen, Bridge, Rommé, Tarock, etc.

Anmerkung: Inhaber gastronomischer Berechtigungen dürfen laut Gew0. solche erlaubten Spiele als Nebenrecht betreiben, sofern der hauptsächliche Charakter des Gastgewerbebetriebes dadurch erhalten bleibt. Sollte der Spielbetrieb über diesen Umfang hinausgehen, so ist obenstehende Gewerbeberechtigung erforderlich.

Gewerbeanmeldung

Allgemeine Voraussetzungen für den Gewerbeantritt:

1. Eigenberechtigung (Volljährigkeit)
2. Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen:
 - a. gerichtliche Verurteilung wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen
 - b. wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von mehr als 180 Tagsätzen
3. österreichische Staatsbürgerschaft, EWR-Staatsbürgerschaft, Staatsangehörige aus Staaten mit entsprechenden Staatsverträgen bzw. mit rechtsgültigen Aufenthaltstiteln in Österreich

Unterlagen zur Gewerbeanmeldung

1. Reisepass
2. Strafregisterbescheinigung des Herkunftslandes für Personen, die nicht oder weniger als fünf Jahre in Österreich wohnen
3. Niederlassungsnachweis bzw. Aufenthaltserlaubnis zu selbstständigen Erwerbszwecken bei nicht EU-Bürgern
4. Firmenbuchauszug bei Gesellschaften (GmbH, AG, OG, KG), nicht älter als sechs Monate

Gewerbebehörde ist die für den Betriebsstandort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft).

Unser Gründerservice hilft Ihnen bei Ihrer Gewerbeanmeldung auch gerne weiter.

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Wichnergasse 9

6800 Feldkirch, Österreich

Telefon +43 5522 305 1144

E-Mail gruenderservice@wkv.at

Web <https://www.gruenderservice.at/vlbg>

Außerdem steht Ihnen unser Gründerservice auch sehr gerne mit Rat und Tat zum Thema Förderungen bei.